

**§ 1a**

**Maßnahmen bei Beendigung und Unterbrechung der Beschäftigung**

(zu § 6 GVO)

Für den Fall der Verhinderung hat der Gerichtsvollzieher dafür Sorge zu tragen, dass der Vertreter sowie die Dienstbehörde Zugang zu sämtlichen dienstlichen Unterlagen erhalten.